**Bericht zur Risikobewertung für das Trinkwassergewinnungsgebiet [*Name*]**

**Aufgestellt von [*Name Betreiber*]**

1. **Rechtsgrundlagen und allgemeine Hinweise**

Zur Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie vom 20.12.2020 ist die Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023 am 24.06.2023 in Kraft getreten ([https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/159/VO.html](https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.recht.bund.de%2Fbgbl%2F1%2F2023%2F159%2FVO.html&data=05%7C01%7Cdoerte.burg%40wasserverbandstag.de%7C021d014a18c74b4884fe08db761ba56e%7C468ca56dd9c244b88fc816db05dffd8a%7C0%7C0%7C638233633341214495%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=laqOl4M1b7Ih6bsDOnpyLUdPIrPi2kTHqw0sO0XiLx4%3D&reserved=0)). Ergänzend zur Trinkwasserverordnung müssen weitere EU-rechtliche Bestimmungen in deutsches Recht umgesetzt werden. Hierfür wurde ergänzend die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) vom …. erlassen, für die 2022 eine Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert wurde. Durch die TrinkwEGV wird der risikobasierte Ansatz nach den Artikeln 7 und 8 der Trinkwasserrichtlinie umgesetzt und eine verpflichtende Risikobewertung sowie ein verpflichtendes Risikomanagement vorgeschrieben.

Die TrinkwEGV verfolgt das Ziel, das Rohwasser, das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Einzugsgebieten zu schützen, um somit perspektivisch eine Verringerung des Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken und Gefahren von den Ressourcen abzuwenden. Hierfür sollen mit Hilfe einer Risikoabschätzung mögliche Risiken in den Einzugsgebieten identifiziert werden, woraufhin eine entsprechende, zielgerichtete Untersuchung des Wassers in den Einzugsgebieten möglich ist. Durch ein Risikomanagement, welches auf den Daten der Risikoabschätzung und den Untersuchungen aufbaut, soll Risiken nach Möglichkeit vorgebeugt oder ihnen entgegengewirkt werden bzw. sollen sie minimiert werden.

Mit dem vorliegenden Bericht erfolgt die Risikobewertung gemäß § 3 TrinkwEGV für das TGG XXX als Grundlage für das festzulegende Risikomanagement.

1. **Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes**

Gemäß § 6 der TrinkwEGV wurde eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes XXX vorgenommen. Hierfür wurde das nach wasserrechtlicher Bewilligung vom xx.xx.xxxx [*oder andere Grundlage nennen*] offiziell bekannte Einzugsgebiet zugrunde gelegt. Das Einzugsgebiet nach Wasserrecht beinhaltet auch die Georeferenzierung der Entnahmestellen (unter Beachtung des aktuellen Referenzsystems). Die Kartierung des Trinkwassereinzugsgebietes mit der Georeferenzierung der Entnahmestellen ist als Anlage 1 beigefügt.

Zusätzlich ist als Anlage 2 die Kartierung des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG-VO vom XX.XX.XXXX beigefügt. Zusätzliche Flächen im Vergleich zum Einzugsgebiet nach Wasserrecht finden sich insbesondere…*[Individuelle Ergänzung]*

Beschreibung des Einzugsgebietes und Besonderheiten:

*[Individuelle Ergänzung: Es wird empfohlen, eine dreidimensionale Beschreibung zu wählen und Besonderheiten des Einzugsgebietes bereits hier zu nennen, da dies für die spätere Risikoabschätzung des Schadenspotenzials hilfreich sein kann. Hierzu können z.B. Deckschichten, Angaben zum genutzten GW-Leiter und ähnliche Informationen aufgenommen werden. Grundsätzlich sollten diese Informationen auch im Wasserrechtsantrag bzw. hydrogeologischen Gutachten des Gewinnungsgebietes vorhanden sein.*

*Die Beschreibung sollte gemäß TrinkEGV auch die Neubildungs- bzw. Ablussprozesse sowie die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Trinkwassereinzugsgebiets unter Berücksichtigung der dortigen Nutzungsverhältnisse beschreiben]*

Flächennutzung:

*[Individuelle Ergänzung]*

1. **Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung/-bewertung**

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse wurden systematisch Gefährdungen und Gefährdungsereignisse in den Einzugsgebieten ermittelt. Diese hier ermittelten Szenarien wurden in der dann folgenden Risikoabschätzung hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen bewertet und priorisiert. Die Risikoabschätzung beinhaltet die Analyse sowie die Bewertung von Risiken unter Einsatz der dem Betreiber vorliegenden Informationen.

Zweck der Risikoanalyse ist die individuelle Einstufung jedes Risikos. Dies wurde durch Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes eines Gefährdungsereignisses erreicht.

Für die Risikoabschätzung wurde eine dreistufige Matrix (Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr gering – mittel – hoch und Schadensausmaß für die Ressource des Trinkwassereinzugsgebietes beim Eintreten einer Gefahr gering – mittel – hoch) verwendet, die zu vier Risikokategorien führen kann:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Schadensausmaß** | | |
|  |  | **gering** | **mittel** | **hoch** |
| **Eintritts- wahrscheinlichkeit** | **gering** | niedriges Risiko | niedriges Risiko | hohes Risiko |
| **mittel** | niedriges Risiko | mittleres Risiko | hohes Risiko |
| **hoch** | mittleres Risiko | hohes Risiko | hohes Risiko |

**Erläuterung:**

Eintrittswahrscheinlichkeit:

* Gering (1): Bislang nicht vorgekommen. Wird nur bei einer Verkettung unglücklicher Umstände als möglich angesehen.
* Mittel (2): Gefahr ist bereits mindestens einmal aufgetreten, im Verhältnis zur Gesamtzahl jedoch noch gering.
* Hoch (3): Die Gefahr ist bereits mehrmals aufgetreten. Mit einem immer wiederkehrenden Auftreten der Gefahr ist zu rechnen.

Schadensausmaß:

* Gering (1): Gefahr hat keine bis sehr geringfügige Auswirkung; wird kaum wahrgenommen; Einzelfall; keine ernsthaften Folgen für das Trinkwassereinzugsgebiet und die Ressource.
* Mittel (2): Gefahr hat Konsequenzen für das Trinkwassereinzugsgebiet und die Ressource
* Hoch (3): Ernsthafte Gefahren für das Trinkwassereinzugsgebiet, die zu deutlichen Konsequenzen für die Verwendung der Ressource führen können.

Risikokategorien:

|  |  |
| --- | --- |
| Niedriges Risiko | Keine Abhilfemaßnahme notwendig, nur wenn nach eigener Einschätzung präventiv erforderlich |
| Mittleres Risiko | Mittelfristige Abhilfemaßnahme erforderlich |
| Hohes Risiko | Unmittelbare Abhilfemaßnahme notwendig |

Die Matrix mit den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung sind als Anlage 3 beigefügt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Betreiber der Trinkwasserversorgung gemäß § 14 der TrinkwEGV bei allen wesentlichen Verfahren, die zu einer Gefährdung im Einzugsgebiet führen können, beteiligt oder informiert werden muss. Hierzu gehören z.B. Infrastrukturprojekte, Energieanlagen etc., aber auch Ereignisse wie Abholzungen, Unfälle o.ä.

1. **Festlegung Untersuchungsprogramm**

Gemäß § 8 TrinkEGV wurden Untersuchungen des [*individuell ergänzen: Grundwassers* *und/ oder Oberflächenwasser oder des Rohwassers - der Betreiber entscheidet selbst, ob er die Ressource (Grundwasser, Oberflächenwasser) oder das Rohwasser untersucht.*] im Trinkwassereinzugsgebiet XXX auf relevante Parameter nach den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 und 16 TrinkEGV durchgeführt. Vorgaben der TrinkwV, der 12. Ausführungsbestimmung zum NWG, der Niedersächsische Landesliste (NiLaLi) 2022 Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV, und Vorgaben aus dem Wasserrecht wurden berücksichtigt.

Die Untersuchungen wurden von einer akkreditierten Untersuchungsstelle durchgeführt *[Name ergänzen]*.

Das Monitoring erfolgt seit *[Datum ergänzen]*. Die Ergebnisse wurden auf Auffälligkeiten geprüft und sind als Anlage 4 beigefügt.

1. **Auswertung durchgeführter Untersuchungen**

Die Untersuchungen haben folgende Auffälligkeiten ergeben:

*[Individuelle Ergänzung; Grundlage kann die jährliche Berichterstattung an die Untere Wasserbehörde sein, falls vorhanden]*

1. **Beschreibung bereits ergriffener Risikomanagementmaßnahmen**

*[Individuell ergänzen: Risikomanagementmaßnahmen und Auswirkungen (vgl. Handreichung, Kapitel 4.5)]*

1. **Vorschläge für weitere Risikomanagementmaßnahmen**

Die Behörde soll auf Grundlage der Risikobewertung des Betreibers Risikomanagementmaßnahmen festlegen, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken erforderlich sind.Die Maßnahmen sollen Emissionen begrenzen, eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit verhindern/vermindern und die Aufbereitung verringern.

Neben den in Kapitel 6 beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen wäre es zur Risikominimierung im Trinkwassereinzugsgebiet XXX sinnvoll, zusätzlich folgende Risikomanagementmaßnahmen festzulegen:

*[Individuell ergänzen: Konkrete Vorschläge für Risikomanagementmaßnahmen (vgl. Handreichung Kap. 5)*

*Präventivmaßnahmen:*

*Risikominderungsmaßnahmen:*

*Monitoring:*

*Festsetzung Schutzgebiet:*

*Ergänzung Wasserschutzgebiets-VO um folgende Maßnahmen:]*

Die Behörde stellt sicher, dass Verursacher die erforderlichen Maßnahmen gemäß Risikomanagement ergreifen und überprüft in angemessenen Zeitabständen die Wirksamkeit.

Über eine weitere Einbeziehung zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement würden wir uns freuen und stehen für einen fachlichen Austausch jederzeit zur Verfügung.

**Anlagen**

1: Kartierung Trinkwassereinzugsgebiet nach Wasserrecht

2: Kartierung Trinkwassereinzugsgebiet nach WSG-VO

3: Matrix zur Gefährdungsanalyse/ Risikoabschätzung

4: Ergebnisse Untersuchungsprogramm